

Satzung der
Aschenberger Wolkenkratzer e.V. Fulda

§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Aschenberger Wolkenkratzer e.V. Fulda und wird ins Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Fulda.

Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Pflege des karnevalistischen Brauchtums,
- Fastnachtsveranstaltungen, Fremdensitzungen, Auftritte der Garden, sowie Teilnahme an Umzügen zur Darstellung des Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder kann jeder werden, der die Gewähr bietet, für die Ziele des Vereins einzutreten.

Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Eine Abweisung braucht nicht gebührend begründet werden. Dem abgewiesenen Antragssteller steht die Berufung an den erweiterten Vorstand zu, der endgültig entscheidet.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt ist schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden bei:

- Groben Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen;
- Unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins;

- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr nach zweimaliger Mahnung.

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht ein Berufungsrecht innerhalb von vier Wochen an den erweiterten Vorstand zu.

§4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Organe des Vereins

Es sind diese:

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden;
- Dem Stellvertreter;
- Dem Schriftführer;
- Dem Schatzmeister

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:

- Der stellvertretende Schriftführer;
- Der stellvertretende Schatzmeister;
- Bis zu fünf Beisitzer

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder abgewählt werden.

§7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beschließt der erweiterte Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

Anschaffungen und andere Ausgaben über EUR 500,- sowie Vereinbarungen, die den Verein länger als ein Jahr binden, unterliegen der Beschlussfassung des Vorstands.

Entscheidungen über Ausgaben von weniger als EUR 500,- sind für den Verein verbindlich, wenn der Vorsitzende sie in Übereinstimmung mit dem Schatzmeister getroffen hat. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, entscheidet der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werde vom Vorsitzenden geführt.

Sie ist jährlich einmal als Hauptversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einzuberufen.

Sie ist auch einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand entsprechend beschließt oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung erfolgt unter Angaben der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Fuldaer Zeitung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen:

- Über alle Angelegenheiten des Vereins;
- Jährlich in der Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Jahresberichte;
- Jährlich über die Bestellung von zwei Kassenprüfern;
- Über Wahl oder Abwahl des gesamten Vorstands;
- Über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Geschäftsordnung:

- a) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
Bei Verhinderung aller Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter;
- b) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetze oder Satzung nichts anderes vorgeben;
- c) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss schriftlich oder geheim abgestimmt werden;
- d) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Die Mitglieder des engeren Vorstands werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werde in einem Wahlgang und – bei Zustimmung der Anwesenden – durch Abstimmung gewählt;

Entfällt bei Wahlen auf keinen Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmabgaben statt;

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Schriftführer zu ziehende Los;

- e) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Anträge, die später eingehen, dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen;
- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnet sind;

§9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§10 Auflösung des Vereins

Geht die Zahl der Mitglieder auf weniger als elf zurück, kann der Verein mit einfacher Stimmmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder aufgelöst werden. Sonst ist dazu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der mit ¾ Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder gefasst werden muss.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das verbleibende Vermögen fällt dem Malteser Hilfsdienst Fulda zu, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Mitglieder darüber einig, dass davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt wird.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung für die ungültigen Bestimmungen gültige Fassungen vorzuschlagen.

Fulda, 03.Juni 1999

Geändert: Fulda, 09.April 2013

Geändert: Fulda, 26. April 2016